

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den RichterRi in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, betreffend der Beschwerde vom 5. April 2020 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 27. Jänner 2020 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2019 beschlossen:

Die Beschwerde vom 5.4.2020 wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO und der Vorlageantrag vom 22.1.2021 wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO iVm § 264 Abs. 4 lit. e BAO als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Der Beschwerdeführer, in der Folge als Bf. bezeichnet, erzielte im Jahre 2019 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und brachte die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung dieses Jahres am 26.1.2020 auf elektronischem Weg beim Finanzamt ein. Das Finanzamt erließ den Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2019 am 27.1.2020. Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte mit gleichem Datum elektronisch in die Databox des Bf. (Datum/Zeit laut elektronischer Signatur 2020-01-27T18:31:34+01:00).

In der am 5.4.2020 auf elektronischem Weg über FinanzOnline beim Finanzamt gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde ersuchte der Bf. um nochmalige Überprüfung der o.e. Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung.

Das Finanzamt wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 24.4.2020 gemäß der Bestimmung des § 260 BAO mit der Begründung, dass die Beschwerde nicht fristgerecht eingebracht worden sei, zurück. Die Zustellung der Beschwerdevorentscheidung erfolgte mit gleichem Datum elektronisch in die Databox des Bf. (Datum/Zeit laut elektronischer Signatur 2020-04-24T18:02:15+02:00).

Am 22.1.2021 beantragte der Bf. auf elektronischem Weg über FinanzOnline die Entscheidung über die Beschwerde durch das BFG.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 260 Abs. 1 lit b BAO ist eine Bescheidbeschwerde mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Die Bescheidbeschwerde ist fristgerecht, wenn sie spätestens am letzten Tag der Beschwerdefrist eingebracht wird. Die Beschwerdefrist beträgt nach § 245 Abs. 1 BAO einen Monat. Mit ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist tritt die (formelle) Rechtskraft des Bescheides ein.

Gemäß § 264 Abs. 1 BAO kann gegen eine Beschwerdeverentscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag).

Gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO in Verbindung mit § 260 Abs. 1 lit. b BAO ist ein nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageantrag zurückzuweisen.

Gemäß § 264 Abs. 5 BAO obliegt die Zurückweisung nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge dem Verwaltungsgericht.

§ 98 Abs. 2 BAO lautet:

Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Der Zeitpunkt, an dem die Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind (und damit gemäß § 98 Abs. 2 BAO als zugestellt gelten), ist bei FinanzOnline der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox, zu der der Empfänger Zugang hat (vgl. Ritz, BAO6, § 98 Tz 4, mit zahlreichen Judikaturnachweisen, darunter VwGH 31.7.2013, 2009/13/0105). Dies gilt auch, wenn die Daten am Freitag nach Ende der Kanzleiöffnungszeit des zustellungsbevollmächtigten Parteienvertreters einlangen (BFG 29.4.2016, RV/5100209/2016).

Auf das tatsächliche Einsehen der Databox durch den FinanzOnline-Teilnehmer (zB Öffnen, Lesen oder Ausdrucken eines Bescheides) kommt es nicht an (Ritz, aaO, § 98 Tz 4, mit Judikaturnachweisen).

Nach § 108 Abs. 2 BAO enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht.

Beginn und Lauf einer Frist werden gemäß § 108 Abs. 3 BAO durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Im vorliegenden Fall wurde der Bescheid betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2019 dem Bf. am 27.1.2020 in die Databox von dessen FinanzOnline-Konto zugestellt.

Fest steht, dass die in Rede stehende Beschwerde am 5.4.2020 auf elektronischem Weg über FinanzOnline beim Finanzamt eingebracht wurde.

Da der Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2019 bereits am 27.1.2020 elektronisch in die FinanzOnline-Databox des Bf. eingestellt wurde, dh. in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist und damit gemäß § 98 Abs. 2 BAO als zugestellt gilt - auf das tatsächliche Einsehen der Databox durch den FinanzOnline-Teilnehmer, zB Öffnen, Lesen oder Ausdrucken eines Bescheides kommt es nicht an, siehe oben - begann der einmonatige Fristenlauf des § 260 Abs. 1 lit b BAO am Montag, dem 27.1.2020 und endete am Donnerstag, dem 27.2.2020.

Die gegenständliche Beschwerde wurde vom Bf. erst am 5.4.2020 beim Finanzamt eingebracht und war somit verspätet.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeentscheidung betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2019 dem Bf. am 24.4.2020 in die Databox von dessen FinanzOnline-Konto zugestellt.

Fest steht, dass der in Rede stehende Vorlageantrag am 22.1.2021 auf elektronischem Weg über FinanzOnline beim Finanzamt eingebracht wurde.

Da die Beschwerdeentscheidung bereits am 24.4.2020 elektronisch in die FinanzOnline-Databox des Bf. eingestellt wurde, dh. in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist und damit gemäß § 98 Abs. 2 BAO als zugestellt gilt - auf das tatsächliche Einsehen der Databox durch den FinanzOnline-Teilnehmer, zB Öffnen, Lesen oder Ausdrucken eines Bescheides kommt es nicht an, siehe oben - begann der einmonatige Fristenlauf des § 264 Abs. 1 BAO am Freitag, dem 24.4.2020 und endete am Montag, dem 26.5.2020.

Der gegenständliche Vorlageantrag wurde vom Bf. erst am 22.1.2020 beim Finanzamt eingebracht und war somit verspätet.

Dass der Bf. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig von den gegenständlichen Zustellvorgängen Kenntnis erlangen konnte, wurde von ihm nicht einmal behauptet.

Schlussendlich ist darauf zu verweisen, dass es im Falle der verspäteten Einbringung einer Beschwerde dem Bundesfinanzgericht verwehrt ist, auf das materielle Beschwerdevorbringen einzugehen und eine Sachentscheidung zu treffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision:

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Frage, ob eine übermittelte Beschwerde bzw. ein Vorlageantrag rechtzeitig eingelangt ist, ist eine Sachverhaltsfrage, die nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung zu beantworten ist. Sachverhaltsfragen sind einer Revision nicht zugänglich.

Die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels und die Rechtsfolgen bei Versäumung dieser Frist ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz und liegt daher auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Wien, am 25. März 2021